



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 03, 319f.

**Einwendungen in der Korrekturklage gem. §654 ZPO
BGH, Urt. V. 07.05.2003 –XII ZR 140/01-**

Das Problem: Kann der Unterhaltsverpflichtete in einem Verfahren gem. § 653 Abs. 1. S. 1 ZPO den Einwand der Erfüllung erheben?

Die Entscheidung des Gerichts: Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, wonach der Unterhaltsverpflichtete gem. § 653 Abs. 1. S. 3 ZPO im Annexverfahren mit dem Erfüllungseinwand ausgeschlossen ist. Aus Sinn und Zweck des Annexverfahrens in § 653 Abs. 1 ZPO und dem Zusammenhang dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Titels über das vereinfachte Verfahren gem. §§ 645 ff. ZPO, insbesondere mit der in § 654 ZPO geregelten Korrekturklage, ergebe sich, dass der Erfüllungseinwand nur im Wege der Korrekturklage gem. § 654 ZPO erhoben werden kann. Mit dem vereinfachten Verfahren gem. §§ 645 ff. ZPO zur Titulierung des Unterhalts minderjähriger Kinder sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, schnell einen ersten Vollstreckungstitel zu erhalten. Aus diesem Grund sind die Angriffs- und Verteidigungsmöglichkeiten in diesem Verfahren limitiert, z.B. durch die Begrenzung der Titulierung auf den 1 ½-fachen Regelbetrag, sowie die eingeschränkten Einwendungen des Unterhaltspflichtigen gem. § 648 ZPO. Im Annexverfahren gem. § 653 ZPO kommt hinzu, dass der Kindschaftsprozess nicht mit Unterhaltsfragen belastet werden soll (vgl. Philippi in Zöller, 23. Aufl., § 653 ZPO Rz. 2). Aus diesen Gründen kann der Erfüllungseinwand nur im Rahmen einer Korrekturklage gem. § 654 ZPO geltend gemacht werden.

Das Problem: Regelmäßig wird in der Praxis die Zugewinnausgleichsklage als Stufenklage (Auskunft, ggf. Versicherung an Eides Statt, Zahlungsklage) verfolgt. Wird der Schuldner in der Auskunftsstufe verurteilt, fragt es sich, ob er überhaupt Berufung einlegen kann. Dies hängt von der Höhe des Beschwerdewertes ab.

Die Antragsgegnerin hatte im Rahmen eines Scheidungsverbundverfahrens die Auskunftsstufe zum Zugewinn anhängig gemacht. Stichtag für das Endvermögen war Februar 2000. Der Antragsteller, Steuerberater, war zur Auskunftserteilung durch Vorlage eines von ihm zu unterschreibenden Vermögensverzeichnisses, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übersichtlich zusammenzustellen seien, verurteilt worden. Hiergegen wandte er sich mit folgenden Argumenten: Das Urteil habe keinen vollstreckungsfähigen Inhalt. Zu diversen Lebens- und Rentenversicherungen könne er keine Angaben machen, vielmehr müsse er sich zu deren Bewertung der Hilfe eines Sachverständigen bedienen. Als Steuerberater benötigte er anwaltliche Hilfe zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses. Allein dies bringe einen Kostenaufwand von 1.700,00 DM mit sich. Das Berufungsgericht hatte nach Anhörung der Beteiligten auch unter Berücksichtigung der Gegenvorstellungen den



Streitwert für das Berufungsverfahren auf 500,00 DM festgesetzt. Da die Beschwerdesumme nicht erreicht war, hatte es die Berufung zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Gerichts: Die hiergegen eingelegte Revision wurde vom BGH verworfen. Im Anschluss an die Entscheidung des Großen Zivilsenats vom 24.11.1994 (BGH v. 24.11.1994 –GSZ 1/94, BGHZ 128, 85 ff.) wiederholt der Senat die ständige Rechtsprechung, wonach sich der Beschwerdewert für eine zur Auskunft verurteilte Partei wie folgt ermittelt: Er bemisst sich nach dem voraussichtlichen Aufwand an Zeit und Kosten, der mit einer sorgfältigen Erteilung der geschuldeten Auskunft verbunden ist. Ein Interesse des Beklagten, die vom Kläger erstrebte Durchsetzung des Leistungsanspruchs zu verhindern oder zu erschweren, bleibt demgegenüber unberücksichtigt.

Dieser Wert wird gem. §§ 2,3 ZPO nach freiem Ermessen festgelegt, welches nur eingeschränkt überprüfbar ist. Nur bei einem Verstoß gegen das rechtliche Gehör und gegen die Hinweispflicht nach § 139 ZPO sowie bei nicht vollständiger Würdigung des Sachverhalts (§ 286 ZPO) kommt eine Abänderung in Betracht. All dies schied vorliegend aus. Der Auskunftsschuldner sei auf die Ansicht des Berufungsgerichts vor Abfassung des Beschlusses hingewiesen worden. Seine Gegenvorstellungen seien behandelt worden. Der Sachverhalt sei auch umfassend gewürdigt worden. Das vom Schuldner bereits erstellte Anlagenkonvolut für das Vermögensverzeichnis sei nur um den Rückkaufswert zuzüglich der Überschussanteile einer Lebensversicherung zu ergänzen. Hierzu bedürfe es keiner mathematischen Berechnungen oder der Hinzuziehung Dritter, insbesondere eines Anwalts. Der Auskunftspflichtige sei als Steuerberater selbst in der Lage, eine Auskunft seines Lebensversicherers zu erfragen und diese mit den bisher zusammengestellten Unterlagen vorzulegen. Ein größerer Kostenaufwand als 500,00 DM sei für den Auskunftspflichtigen nicht dargetan.

Konsequenzen für die Praxis: Nach der Rechtsprechung kann die Zulässigkeit einer Berufung zur Auskunftsstufe beim Zugewinn durchaus unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem welche Partei die Berufung einlegt. Der wirtschaftliche Zweck des Auskunftsverlangens besteht im Allgemeinen darin, die Grundlagen zu schaffen, welche für die Durchsetzung des Zahlungsanspruches erforderlich sind. Diese enge Verknüpfung zwischen Auskunft- und Hauptanspruch lässt es angebracht erscheinen, den Wert des Auskunftsanspruches mit einem Bruchteil des Hauptanspruches festzusetzen. Wird also das Auskunftsbegehren des Klägers abgewiesen, so wird i.d.R. die Berufungssumme auch nach neuem Recht erreicht werden. Ganz anders ist die Rechtslage bei einer Entscheidung, die den Auskunftspflichtigen betrifft. In der Regel setzen Berufungsgerichte den Wert so niedrig fest, dass die Beschwerdesumme nicht erreicht wird. Nur dann, wenn der Schuldner darlegen kann, dass er einen höheren Aufwand als derzeit 600,00 EUR benötigt, um die Auskunft zu erteilen, kann die Berufung zulässig sein. Geschäftsgewandte Schuldner erfahren zusätzliche Nachteile dadurch, dass sie sich oftmals nicht mit Hilfe Dritter bedienen müssen. Insbesondere kann, wie im vorliegenden Verfahren, ein Steuerberater erfahrungsgemäß eine Vermögensaufstellung zum Stichtag ohne weiteres erstellen. Ohnehin ist es in der Praxis zu beobachten, dass gerade Steuerberater für ihre eigenen Mandanten derartige Vermögensbilanzen zum Endvermögensstichtag aufstellen.

Beraterhinweis: Das Scheidungsverfahren war im Februar 2000 anhängig gemacht worden. Die Entscheidung des BGH datiert von Juni 2003. Das Scheidungsverfahren ruhte in der Zwischenzeit praktisch. Die Ausgleichsforderung wurde danach nicht fällig und war daher auch nicht zu verzinsen (§ 1378 Abs. 3 BGB). Angesichts der Höhe des Zinssatzes (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB; derzeit ca. 7%) entstand also ein u.U. erheblicher Schaden beim Ausgleichsberechtigten. Es ist daher immer zu prüfen,



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

ob die Geltendmachung des Zugewinnausgleichs im Verbund überhaupt sachgerecht ist (vgl. hierzu Kogel, FamRB 02, 243 f.; ders., FF 2003, 145 (147)). Umgekehrt: Selbst wenn ein Rechtsmittel gegen die Verurteilung aussichtslos erscheint, kann sich der Auskunftspflichtige durch Hinauszögern des Verfahrens u.a. einen erheblichen Zinsvorteil verschaffen. Ggf. kommt ihm sogar die Beschränkung der Haftung gem. § 1378 Abs. 2 BGB zugute.